

Annoucen-Annahme-Bureau. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Mühlentstr. 17) bei C. F. Miel & Co. Breitestr. 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei F. Streifand, in L. eserik bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung. Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoucen-Annahme-Bureau. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. F. Naube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 68.

Das Abonnement auf diese täglich drei Mal erscheinende Zeitung beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 28. Januar.

Inserate 20 Pf. die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 6 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 27. Januar. Der König hat geruht: dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Bong-Schmidt in Hensburg den Charakter als Geheim-Rath, dem Kreisgerichts-Sekretär z. D. Eckert in Posen den Charakter als Kanzlei-Rath, und dem Steuer-Empfänger Wilhelm Dudenhausen zu Warendorf den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Privatdozent in der philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel, Dr. Haffke, ist zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Der Amtsrichter Quasnowski in Darfehmen ist unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Gumbinnen zugleich zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen ernannt worden.

Das bisherige Mitglied der königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a. M., Regierungs-Assessor von Mühlensfeld, ist nach Thorn versetzt und Wahrnehmung der Funktionen des Vorsitzenden der dortigen königlichen Eisenbahnkommission betraut. Der Regierungs-Baumeister Paul Koch ist als königlicher Kreisbaumeister zu Neumarkt (Regierungsbezirk Breslau) angestellt worden.

Vom Paudtage.

46. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 27. Jan. 11 Uhr. Am Ministertische Lucius und Kommissarien.

Die zweite Verathung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes steht vor § 41, den die Kommission zuerst so gefaßt hatte: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Verkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) erlassenen Polizeiverordnungen zuwider oder gegen das Verbot des Waldeigentümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.“ Die Verfolgung in den Fällen der Nummer 2 tritt nur auf Antrag ein.

Der jetzt vorliegende Kommissionsbeschluss lautet: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Verkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.“

Wo das Sammeln der bezeichneten Waldzeugnisse nicht auf Berechtigung oder Verkommen beruht, kann dasselbe durch Verbot des Eigentümers oder durch Polizei-Verordnung geregelt werden.

§ 41 lautete nach der Regierungsvorlage: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Verkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) ohne Erlaubniß des Waldeigentümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.“

Hierzu beantragen 1) Fiebig in Nr. 1 die Worte „oder Polizeiverordnungen“ und die Nr. 2 ganz zu streichen;

2) v. Cunn: § 41 Nr. 2 zu fassen: „einer Polizeiverordnung zuwider oder gegen ein Verbot des Waldeigentümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.“

Das Sammeln kann nur da, wo dasselbe nicht auf Berechtigung oder Verkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Waldeigentümer verboten werden.“

3) Conrad (Plef) dem § 41 folgende Fassung zu geben: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark, oder im Nichtzahlungsfalle bis zu drei Tagen Gefängniß, wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken — die in Schonung gelegt sind — Kräuter, Beeren und Pilze sammelt.“

4) Sattig für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrages demselben den von der Kommission zuletzt beschlossenen Zusatz zu geben:

5) Geischer für den Fall der Streichung der Nr. 2 den Zusatz zu fassen: „Die Bestrafung fällt weg, wenn dem Eigentümer erwieslich kein Schaden entstanden ist“;

endlich 6) Leonhard dem Paragraphen den Zusatz zu geben: „Die Verfolgung kann nur auf Antrag eintreten.“

Zugleich mit § 41 wird der von der Kommission beschlossene Zusatz zu § 18, der bisher zurückgestellt war, diskutiert: „Das Sammeln von Pilzen auf nicht künstlich angelegten, auch nicht eingefriedigten Weiden und Triften unterliegt der im Paragraph 41 ausgesprochenen Bestimmung.“ Referent Dr. v. Hendebrand: Gelingt es uns hier, bei dem viel besprochenen und bestrittenen Beeren- und Pilzparagraphen, den verschiedenen Verhältnissen und Winkeln Rechnung zu tragen, so haben wir den Hauptstein des Anstoßes dieses Gesetzes beseitigt. Die Kommission hat nicht das falsche Selbstbewußtsein, in dieser heiklen Frage das absolut Richtige getroffen zu haben, baut aber auf die reichere Erfahrung im Plenum, die sie in ihrem eigenen Schooße lieber direkt benutzt hätte, wenn die Antragsteller ihre Anträge in der Kommission selbst motiviert hätten. Ich erinnere daran, daß das Herrenhaus bei der Verathung des Forstdiebstahl-Gesetzes die Entwendung dieser Waldprodukte unter die Strafe des Holzdiebstahls gestellt, das Abgeordnetenhaus diese Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung ersetzt hat, nach welcher das ungerechtfertigte Sammeln polizeilichen Strafbestimmungen unterliegen solle; und daß das Herrenhaus diese Aenderung durch eine Enbloc-Akzeptation akzeptierte, wohl mit in der Voraussetzung, daß das damals zu gleicher Zeit vorliegende Feld-

und Forstpolizeigesetz noch votirt werden würde. Wie stand nun die Sache bis zum 1. Oktober 1879? Das preussische Holzdiebstahlgesez von 1851 bestimmt in Paragraph 2: „Die Entwendung von Waldprodukten aller Art... (und er nennt namentlich Kräuter) unterliegt den Bestimmungen des Holzdiebstahlgesezes.“ Nun konnten Zweifel entstehen, ob Beeren und Pilze auch unter diesen Paragraphen fielen; nach der authentischen Interpretation beider Häuser und der Regierung bei den Verhandlungen über § 2 ist diese Frage zu bejahen. Nun ist dieses Holzdiebstahlgesez von 1852 durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 auf die neuen Landestheile übertragen worden, also galt bis zum 1. Oktober 1879 diese Bestimmung auch in Hessen, es war also auch in Hessen das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen mit der Strafe des Holzdiebstahls zu belegen. Aber irgend welche Berechtigungen waren durch die Einführung dieses Gesezes nicht aufgehoben, also auch in Hessen nicht die Berechtigungen auf Raß- und Leseholz und zum Beeren- und Pilzsammeln, die auch durch Forst- und Feldpolizeigesetz nicht alterirt und nicht unter Strafe gestellt werden. Auch in der Provinz Hannover waren solche Berechtigungen vielfach vorhanden, die von der Regierung überall und selbst da, wo sie vielleicht nicht ganz klar sind, respektirt und von der Oberfinanzdirektion in Hannover durch Reskript ausdrücklich anerkannt wurden. Auch in Ostpreußen waren dergleichen vorhanden; die Stadt Görlitz hat die Berechtigung des Beeren sammelns mit vielen tausend Mark abgelöst und seitdem figuriren in ihrem Etat mehrere tausend Mark für die Nutzung der Produkte. Ähnliche Verhältnisse sind im Regierungsbezirk Danzig. Solche Rechte können durch das vorliegende Gesez gar nicht tangirt werden, und über zweifelhafte Rechte, die nach der Ansicht der Regierung oder des Waldeigentümers nicht rite existiren, wird nur der Richter zu entscheiden haben. Damit kommen wir auf das punctum saliens der ganzen Sache, auf die schwer zu beurtheilende Frage: was ist unbefugt? Was ist Verkommen? Dem Richter wird es in concreto immer überlassen bleiben müssen, die einzelnen Momente, die dafür sprechen, zu prüfen und aus der Summe dieser Momente zu dem Resultat zu kommen, daß hier Berechtigung, daß hier Verkommen vorliegt oder nicht. Wir wollen einerseits das wohl begründete Recht der Beeren- und Pilzsammler schützen, aber auch das Recht des Eigentümers. Für beide Gesichtspunkte muß sich im Geseze ein Ausdruck finden lassen; ich möchte daher anbeingehen, den Antrag v. Cunn anzunehmen.

Abg. Schmidt (Sagan): Ich halte es für das Beste, den Absatz 2 ganz zu streichen; dann bleiben nach den Bestimmungen des Forst- und Feldpolizeigesetzes für das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern die landespolizeilichen Verordnungen in Kraft, womit dem Verkommen und den verchiedenen Gewohnheitsrechten in den einzelnen Theilen des Landes am besten Rechnung getragen würde.

Ober-Forstmeister Donner: Nach einer Kabinettsordre von 1833 wurde im Gebiete des linken Rheinufers das unbefugte Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern dem Holzdiebstahl gleichgestellt, und diese Bestimmung ging auch in das Forstdiebstahlgesez von 1852 über, woraus zu ersehen ist, daß das strengere Vorgehen gegen diese Art von Vergehen von Westen nach Osten vorgeschritten ist. In Braunschweig wurde das unbefugte Beeren sammeln seit 1837 als Waldverweh bestraft, in Baden durch Gesez vom 18. März 1879 das Sammeln von Waldprodukten gegen das Verbot des Waldeigentümers mit Strafe von 1 bis 10 Mark belegt. Die Staatsregierung hat bei Regelung der Materie sich der Ansicht nicht verschließen können, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung hat und daher nicht mit dem Holzdiebstahl auf eine Stufe zu stellen ist. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Waldeigentümer den Sammlern rechtlos sein soll, und daß das Sammeln von Beeren und Pilzen ganz freigegeben werden müsse. Die Regierung glaubt mit ihrem Entwurf allen Anforderungen gerecht geworden zu sein und legt auf die unveränderte Annahme des § 41 Werth. Die Fassung der Kommission trifft den Hauptgedanken nicht, eher noch das Amendement v. Cunn. Sollte daher die Vorlage der Regierung nicht zur Annahme gelangen, so würde das Amendement v. Cunn für die Regierung noch akzeptabel sein.

Abg. v. Röcher: Der Absatz 2 des § 41 ist aus praktischen und prinzipiellen Gründen nothwendig. Der Waldbesitzer kann ohne ihn die Ordnung in seinem Walde nicht aufrecht erhalten, denn unter dem Vorwande, Pilze und Beeren zu sammeln, verüben die Leute im Walde allen möglichen Unfug. Prinzipiell muß der Grundbesitz genau ebenso behandelt werden, wie jeder andere Besitz, zumal seitdem er wie ein Rod oder ein Duzend Zigaretten an jeden Menschen verkauft werden kann. Der Abg. Reichenperger (Olpe) hat bei der ersten Generaldebatte Beeren und Pilze für einen Theil des Nationalvermögens erklärt und will den Waldeigentümer mit Polizeistrafe belegt sehen, der diese Produkte nicht sammelt und damit einen Theil des Nationalvermögens muthwillig zu Grunde geben läßt. Ja, meine Herren, wo ist da die Grenze zwischen Nationalvermögen und Privateigentum? Glauben Sie denn (zum Zentum), daß die heranwachsende Generation, welche aus furchtlich nicht eingesegeten Ehen entspringt, welche ungetauft, als Heiden aufwächst und in Simultanfchulen ihre Erziehung empfängt (Oh! links), diese feine Grenze zwischen Privat- und Nationalvermögen innehalten wird? Geben Sie ihnen nur den kleinen Finger, so nehmen sie bald die ganze Hand. (Beifall rechts.) Bitte, nehmen Sie die Beschlüsse der Kommission an.

Abg. Windthorst: Der Absatz 2 des § 41 ist der Angelpunkt des ganzen Gesezes. Ich sehe das Eigentum an Wald und Feld genau eben so an, wie an allen anderen Objekten und bin ferner der Meinung, daß Alles, was im Walde wächst, dem Eigentümer unbedingt gehört; daraus folgt, daß, wo nicht andere Verhältnisse entgegenstehen, der Eigentümer das Recht hat, das Betreten zu verbieten und das Sammeln von seiner Erlaubniß abhängig zu machen, aber nur dort, wo nicht andere Verhältnisse entgegenstehen. Diese Verhältnisse richtig zu definiren und festzustellen, ist überaus schwierig, ja vielleicht unmöglich. Der Versuch der Kommission drückt den Gedanken nicht aus, besser gelingt es schon dem Amendement v. Cunn. Aus Oberschlesien wird mitgetheilt, daß bei den besondern dortigen Agrar-Verhältnissen ein erheblicher Theil der Bevölkerung aus der Verwerthung der Beeren und Pilze den Lebensunterhalt gewinnt; ähnlich ist es im Harz und in Hessen. Die Begriffe von „befugt“ und „Verkommen“ sind kaum zu definiren, und es muß in jedem konkreten Falle dem Ermessen des Richters vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob eine Berechtigung oder Befugniß vorliegt. Sollte der Beschluß der Kommission mit dem Antrage v. Cunn durchgehen, dann dürfte es die Aufgabe der Schöffengerichte sein, etwaige Härten des Gesezes zu beseitigen, und der Nutzen der Schöffengerichte würde sich hierbei vielleicht deutlich erweisen. Ist es

denn nun aber richtig, daß man Strafbestimmungen und Geseze zum Schutze von Verhältnissen erläßt, die nicht klar sind? Die Besitzer sind schon heute in der Lage, ihr Recht, das wir ihnen keineswegs verkümmern wollen, zu wahren. Von dem, was heute zum Schutze von Wald und Feld besteht, wollen wir nichts beseitigen. Ich glaube, mit gutem Erfolge kann gerade dieser Paragraph nicht allgemein geregelt werden und ich finde es unbegreiflich, daß ein so wichtiges Gesez uns vorgelegt werden konnte, ohne daß die Provinzialbehörden vorher Gelegenheit hatten, sich zu äußern, die Organe der Selbstverwaltung wären am geeignetsten gewesen, festzustellen, ob dem unbefugten Verfügungsrecht der Besitzer nichts entgegenstehe, dann erst dürfte ein solches Gesez vorgelegt werden. Die Strafbestimmungen für die Uebertretungen zukünftigen Polizeiverordnungen zu überlassen, kann ich mich nicht entschließen, denn ich weiß nicht, wer diese Polizeiverordnungen zu erlassen haben wird.

Geh. Rath Studt erklärt, daß durch die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung in Betreff der Zuständigkeit zum Erlaß von Polizeiverordnungen nichts geändert werde. Es bleibe das Zuständigkeitsgesez vom 26. Juni 1876 bestehen, welches dem Laienelement einen sehr weiten Spielraum lasse.

Abg. Geischer: In seinem Wahlkreis (Koblenz) denke Niemand daran, das Sammeln von Beeren und Kräutern zu verbieten. Darum sei auch die Bestimmung, die Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen, überflüssig, es werde Niemand einen Strafantrag stellen. Die Fassung dieses Paragraphen in der zweiten Kommissionsberathung sei weiter nichts als eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit einem Schlussatz ohne alle Bedeutung. Auch die Herren von der Rechten hätten anerkannt, daß nach dem strikten Wortlaut dieses Paragraphen die Straffälligkeit eintreten könne in Fällen, die über ihre eigenen Intentionen hinausgingen. Dem Polizei- oder Amtsanwalt müsse es gestattet sein, in all denen Fällen Straffälligkeit eintreten zu lassen, in denen er die Ueberzeugung von einem wirklich eingetretenen Schaden nicht gewinnen könne.

Abg. Dr. Schellwitz: In den 40er Jahren habe ich in dem Forst der Stadt Görlitz, welcher 115,000 Morgen umfaßte, eine sehr umfangreiche Ablösung der Forstberechtigungen geschweht, 2100 Grundbesitzer und 24 Gemeinden hätten Ansprüche auf die verschiedenartigsten Gesezliche gemacht, unter Anderem auch auf das Recht, Pilze und Beeren in den Forsten zu sammeln und zwar auf Grund der Verjährung. Die Generalkommission habe die Berechtigten mit diesem Anspruch abgewiesen, weil nicht anzunehmen, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen in dem Bewußtsein eines Rechts ausgeübt worden, was zur Erwerbung durch Verjährung nothwendig. In den ferneren Instanzen, und zwar in 3. Instanz durch das Ober-Tribunal, sei dagegen abändernd erkannt und den Grundbesitzern die Berechtigung zum Sammeln von Pilzen und Beeren zugesprochen worden. Die Gesamtanbindung, welche die Stadt Görlitz für die Ablösung der Forstberechtigungen zu leisten gehabt, habe einen Kapitalwerth von 700,000 Thlr. repräsentirt, die Abfindung für die Berechtigung zum Sammeln der Beeren und Pilze 5000 Thlr. Das Rechtsverhältnis sei in diesem Falle völlig klar. Die Stadtgemeinde gebe jetzt Karten aus, theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung, für die Befugniß Beeren und Pilze zu sammeln und habe daraus eine Einnahme von 700 bis 800 Thlr. jährlich. Ähnliche Verhältnisse malten in vielen Gegenden Schlesiens ob. Durch das vorliegende Gesez sollten, nach seiner Auffassung, streitige Rechtsverhältnisse nicht entschieden werden, solche Entscheidungen gehörten vor den ordentlichen Richter. So lange aber der Rechtsweg von den Interessenten nicht beschritten werde, sei es vollkommen in Ordnung, wenn der bestehende Zustand, wie hier gechehen, geschützt werde.

Abg. Dr. v. Cunn: Ich bitte zunächst, über beide Alinea meines Antrages getrennt abstimmen zu lassen. So lange keine Polizeiverordnung erlassen ist und der Waldeigentümer das Sammeln stillschweigend duldet, ist es eine unnütze Gifane, die Leute, welche im Vertrauen auf die bisher geübte Duldung sammeln, zu bestrafen. In diesem Sinne bitte ich um Annahme des ersten Absatzes meines Antrages. Im zweiten Absatz wird an dem Worte „Verkommen“ Anstoß genommen. Die Genesis dieses Wortes giebt Aufschluß über seinen Sinn: es kam nämlich durch einen heftigen Abgeordneten in die Kommissionsfassung, der hervorhob, daß in Hessen gewisse Befugnisse zum Sammeln existiren, die nicht gerade auf einem Privatrecht, sondern nur auf einer uralten Rechtsitte beruhen, und diese Befugnisse sollen geschützt werden. In diesem Sinne ist also das Wort hier gebraucht.

Minister Lucius: Die Verständigung über diesen Paragraphen ist für die Staatsregierung entscheidend für die Annahme des ganzen Gesezes, darum erachte ich es für meine Pflicht, ihre Stellung zur vorliegenden Frage rückhaltlos darzulegen. Ich konstatire, daß die Anschauungen über den Begriff des Privateigentums an Wald und im ganzen Maße dieselben sind und dem Eigentümer die Kompetenz zur Wahrung seines Hausrechts auch in diesem Theile seines Besitzes von seiner Seite bestritten wird. Auch darin stimmt das Haus überein, daß durch den Erlaß dieses Gesezes keinesfalls wohl erworbene Berechtigungen in Frage gestellt oder beseitigt werden dürfen. Die Windthorst'sche Forderung der provinziellen Regelung der Sache wäre berechtigt, wenn wir vollständig neuen Verhältnissen gegenüberstünden; das ist aber nicht der Fall, in den Provinzen sind diese Verhältnisse bereits geregelt und das Gesez knüpft nur an das an, was es in den verschiedenen Provinzen findet. Dieser Gegensatz zwischen Ost und West entspringt einem von Abg. Miquel in einem ausgezeichneten in Bremen gehaltenen Vortrage zuerst gebrauchten Ausspruch, ist dann in allen Tonarten durch die Presse gegangen und schließlich zu einem Axiom geworden. Gewiß sind Oien und Westen verschieden, aber doch nicht so verschieden, um die provinzielle Regelung zu rechtfertigen. In Betreff des Sammelns von Beeren und Pilzen haben verschiedene deutsche Staaten dieselben oder ähnliche Bestimmungen wie der vorliegende Gesezgehwort, so z. B. Baden, gewiß kein reaktionäres, sondern eher ein avancirtes Land. Auch ist die Nutzung der Beeren etwas sehr Werthvolles und wird namentlich in Süddeutschland bei Verkäufen von Waldungen mit veranschlagt, ebenso im Parz. In der Regierungsfassung würde mir § 41 selbstredend am angemessensten sein, doch habe ich auch gegen Alinea 1 des Cunn'schen Amendements nichts zu erinnern. Den bedenkllichsten Punkt im zweiten Alinea desselben hat Herr v. Cunn selbst schon betont, nämlich das Wort „Verkommen“, das zu Mißverständnissen und Streitigkeiten führen würde. Ich habe die allerschwersten Bedenken gegen dieses Alinea und bitte dringend um dessen Ablehnung. Die Motivirung des zweiten Theils des Amendements Cunn durch heftige Verhältnisse ist nicht ohne Weiteres zutreffend; denn auch in Hessen sind die diesbe-

züglichen Verhältnisse sehr verschieden; in Danau und Fulda liegen sie wesentlich anders als in Altheßen, wo sie allerdings sehr kompliziert sind und sehr nahe an die Gemeinsamkeit des Waldbesitzes streifen. Die Auseinanderlegung dieser Verhältnisse hat aber in den letzten Jahren sehr erfreuliche Fortschritte gemacht und im Großen und Ganzen hat man heftiger anerkannt, daß wir alle berechtigten Interessen in billiger Weise berücksichtigt haben. Von ca. 220 gemeinschaftlichen Besitzverhältnissen sind gegen drei Viertel durch gütliche Auseinanderlegung gelöst. Ich bitte Sie, nicht durch die Aufnahme des zweiten Alinea in Hessen den Glauben zu erwecken, als handele es sich um illoyale und skandalöse Ausführung von Gesetzesbestimmungen seitens der preussischen Regierung, während wir doch tatsächlich jede billige Rücksicht auf berechnete Eigenthümlichkeiten der altheßischen Bevölkerung nehmen.

Das Resultat einer langen Reihe von Abstimmungen ist, daß der § 41 mit dem Amendement v. Cuny's in folgender Fassung angenommen wird: „Mit Strafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken 1. bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Verkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2. einer Polizeiverordnung zuwider oder gegen ein Verbot des Waldeigentümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt. Das Sammeln kann nur da, wo dasselbe nicht auf Verletzung oder Verkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Waldeigentümer verboten werden.“

Der Zusatz zum § 18, wie er von der Kommission vorgeschlagen, wird ebenfalls genehmigt.

§ 44 Abs. 4 bestraft mit 50 M. oder Haft bis zu 14 Tagen denjenigen, der, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Abg. Seelig beantragt diese Bestimmung als zu weit gehend zu streichen, da sie die freiwillige Hilfeleistung nur behindern werde.

Geh. Rath Sterneberg bittet um ihre Aufrechterhaltung, da das Strafgesetzbuch keinen genügenden Schutz bei Waldbränden gewähre.

Nachdem auch der Referent diesen Ausführungen beigetreten ist, nimmt das Haus den § 44 mit der angeführten Bestimmung an.

Abg. Langerhans beantragt folgenden neuen § 52a: „Auf Staats- und Gemeindeförsten findet dieses Gesetz keine Anwendung, indem er darauf hinweist, daß diese Waldungen nicht durch ein so rigoroses Gesetz geschützt zu werden verdienen, wie man es hier in Betreff des Privateigentums gethan habe. Für den Schutz der öffentlichen Waldungen genügen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.“

Minister Lucius wünscht die Ablehnung dieses Antrages. Auch die Staatswaldungen, die einen wesentlichen Faktor des Staatsbudgets bilden, bedürfen des Schutzes. Es empfehle sich nicht, die Eigenschaftsbegriffe in dieser Beziehung wieder flüssig zu machen.

Abg. v. d. Rnebeck befürchtet, daß nach Annahme des Antrages Langerhans die Kommunalwaldungen die Zustuchtsstätte alles Gesindels und der Zigeuner werden. (Heiterkeit.) Auch die Stadt Berlin würde in diesem Falle sehr geschädigt werden und sie mache doch so große Aufwendungen für den Thiergarten, den Friedrichs- und Humboldtshain, bei Treptow u. s. w.

Abg. Windthorst hält den Antrag für zu weitgehend und unannehmbar. Es liege aber etwas Wahres darin. Die Verwaltungen der Staats- und Kommunalwaldungen müßten von den ihnen durch dieses Gesetz gegebenen Befugnissen einen schonenden Gebrauch machen. Die Waldungen seien allerdings da für den Fiskus, aber auch für die Gesundheit der Bürger.

Referent v. Deydebrand erklärt sich gleichfalls gegen den Antrag Langerhans, der vorläufig zurückgezogen wird, aber bei der dritten Lesung wiederkehren soll.

Einen von der Kommission eingeschalteten § 59a: „In Fällen, wo nach diesem Gesetz die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig, bittet Oberforstmeister Donner abzulehnen, da auf Grund derselben nur der Handel mit diesen Delikten befördert werde. Fiebiger und der Referent empfehlen den § 59a als Konsequenz der früher gefaßten Beschlüsse. Er wird angenommen.“

Abg. Reichenperger (Olpe) beantragt und sein Bruder vertritt einen neuen § 62a, wonach Feld- und Forsthüter stets ihr Dienstabzeichen bei sich tragen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen müssen. Es sei das nothwendig, um die Kontravenienten eventuell zu identifizieren, daß sie wüßten, sie hätten einen Beamten vor sich gehabt. Er wird angenommen.

An Stelle der §§ 63 bis 65 wird unter Zustimmung der Regierung folgender Antrag der Abgg. v. Cuny und Fiebiger angenommen: „Ein Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter kann für sämtliche in Einer Gerichtsbarkeit zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, über welche er als Zeuge zu vernehmen ist, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugnisses im Voraus vereidigt werden.“

§ 76 zählt unter den Personen, welche zur Pfändung berechtigt sein sollen, auch die auf dem betreffenden Grundstücke beschäftigten Arbeitsleute auf.

Reichenperger (Köln) und Leonhard wollen den Kreis der zur Pfändung Berechtigten einschränken, und zwar ersterer auf die „Dienstleute“, letzterer auf die „mit der Aussicht betrauten Arbeiter“. Beide Anträge werden jedoch abgelehnt und § 76 unverändert genehmigt.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte angenommen; die eingegangenen Petitionen werden durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt. Damit ist die zweite Berathung des Feld- und Forstpolizeigesetzes beendet.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. Derselbe wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen, nachdem ein Antrag des Abg. Virchow, über die Ausnahmen von der Schonzeit nicht den Regierungs-, sondern den Oberpräsidenten entscheiden zu lassen, verworfen worden.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Anlauf der Somburger Bahn; Petitionen und Wahlprüfungen.)

Politische Uebersicht.

Posen, den 28. Januar 1880.

Aus der Uebersicht der Statsstärke des deutschen Heeres für das Statsjahr 1880—1881 erhellt, daß die Infanterie zählt: in Preußen 115 Regimenter, davon 1 mit 2 Bataillonen, das Lehr-Infanteriebataillon, 6 Unteroffizier- und die Militärschießschule; in Sachsen 9 Regimenter; in Württemberg 8 Regimenter und je eine Unteroffizierschule; in Baiern 18 Regimenter und eine Militärschießschule, mit 8876 Offizieren und 259,080 Mann insgesammt. Dazu kommen Jäger in Preußen 14, in Sachsen 2, in Baiern 4 Bataillone, mit 424 Offizieren, 11,120 Mann überhaupt; ferner Landwehrbezirkskommandos in Preußen 209,

in Sachsen und Württemberg je 17, in Baiern 32, mit 348 Offizieren und 4581 Mann überhaupt. Die gesammte Infanterie zählt 9648 Offiziere, 30,093 Unteroffiziere, 482 Zahlmeisteraspiranten, 2413 Spielleute, 226,706 Gemeine, 1900 Lazarethgehilfen, 5904 Dekonomiehandwerker; überhaupt 274,781 Mann. Dazu kommen 952 Militärärzte, 481 Zahlmeister und 477 Büchsenmacher. An Kavallerie stellt Preußen 73 Regimenter und das Militär-Reitinstitut; Sachsen 6 Regimenter und eine Militärreitanstalt; Württemberg 4 Regimenter; Baiern 10 Regimenter und eine Equitationsanstalt. Die Kavallerie zählt 2358 Offiziere, 7247 Unteroffiziere, 96 Zahlmeister-Aspiranten, 1497 Spielleute, 53,528 Gefreite und Gemeine, 466 Lazarethgehilfen, 1875 Dekonomiehandwerker; überhaupt 64,700 Mann. Dazu kommen 265 Militärärzte, 96 Zahlmeister, 452 Hofärzte, 93 Büchsenmacher, 93 Sattler. Die Zahl der Dienstpferde beträgt 62,591. Zur Artillerie stellt Preußen an Feldartillerie 28 Regimenter und die Lehrbatterie der Artillerie-Schießschule, Sachsen und Württemberg je 2, Baiern 4 Regimenter. An Fußartillerie: Preußen 10 Regimenter und 2 Bataillone, Sachsen und Württemberg je 1 Regiment, Baiern 2 Regimenter. Die Artillerie zählt 2312 Offiziere, überhaupt 45,904 Mann und 14,845 Dienstpferde. An Pioniere stellt Preußen 14 Bataillone und 1 Eisenbahn-Regiment Sachsen und Württemberg je 1 Bataillon, Baiern 2 Bataillone und 1 Eisenbahn-Kompagnie. Die Pioniere zählen 394 Offiziere und überhaupt 10,315 Mann. Zum Train stellt Preußen 14 Bataillone und 1 heftische Kompagnie, Sachsen und Württemberg je 1 Bataillon und Baiern 2 Bataillone. Der Train zählt 209 Offiziere und überhaupt 4994 Mann und verfügt über 2457 Dienstpferde. Dazu kommen nun noch besondere Formationen und nicht regimentirte Offiziere. Die Gesammtzahl beträgt 17,227 Offiziere und überhaupt 401,659 Mann, 1624 Militärärzte, 745 Zahlmeister, 622 Hofärzte, 619 Büchsenmacher, 93 Sattler und die Zahl der Dienstpferde 79,839.

Unter den Steuerprojekten, mit welchen die Regierung sich beschäftigt, nimmt gutem Vernehmen der „Schles. Jtg.“ nach die Infratensteuer einen hervorragenden Platz ein. Es sollen bereits eingehende Erwägungen über die Ausführbarkeit und den voraussichtlichen Ertrag der Annoncensteuer stattgefunden haben. Es heißt, daß nach diesen Berechnungen die Einführung einer solchen Steuer sich als sehr rentabel erweisen dürfte.

Das Staatsgesetz zur Ausführung der Emeritenordnung ist fertig gestellt und hat, dem Vernehmen nach, die Unterschrift des Kaisers bereits erhalten. Die Vorlage ist dem Abgeordnetenhaus wohl schon gestern zugegangen.

In den Erläuterungen zum Etat für die Verwaltung des Reichsheeres wird auf den Nutzen hingewiesen, welchen die Verwendung der Brieftauben zur Depeschenbeförderung für das Nachrichtenwesen im Kriege unter Umständen haben kann. Es wird daher für wünschenswerth erachtet, in allen Festungen Militärbrieftaubenstationen einzurichten. Des Kostenpunktes wegen sind zunächst nur die Festungen an der westlichen Grenze des Reiches mit Brieftaubenstationen versorgt, neben denselben ist außerdem eine besondere Brieftauben-Zuchtstation eingerichtet worden.

Briefe und Zeitungsberichte.

C. Berlin, 27. Jan. [Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht. Anzeigepflicht bei Unfällen. Beitrag zum Nationaldenkmal.] Die Kommission des Abgeordnetenhauses für die Verwaltungsgefesse hat gestern Abend einen Beschluß gefaßt, welcher die ohnehin ziemlich geringen Aussichten auf eine Vereinbarung dieser Vorlagen noch erheblich vermindert. Bekanntlich hatte Herr v. Bennigsen in der Generaldebatte es für eine offene Frage erklärt, ob man den Bezirksrath mit dem Bezirksverwaltungsgericht zu einer einzigen Behörde vereinigen solle, was von konservativer Seite aus angeblichen Rücksichten der Vereinfachung und der Bequemlichkeit für das Publikum verlangt wurde. Die national-liberalen Freunde Bennigsen's hatten gehofft, ihn, bis es in der Kommission über diese Frage zur Entscheidung kommen würde, noch umstimmen und zu einem Votum gegen jene Vereinigung veranlassen zu können; wie sich jedoch gestern zeigte, ist Herr v. Bennigsen seit der ersten Lesung nur noch fester in der Ansicht geworden, daß die Vereinigung der beiden Behörden des Regierungsbezirks angezeigt sei; er selbst hatte einen Antrag eingebracht, der für dieselbe in fünf Punkten Grundzüge vorzeichnete. Danach soll die künftige als Bezirksauschuß zu bezeichnende Behörde zusammengesetzt werden aus einem für die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Bezirksregierung ernannten höheren Verwaltungsbeamten, ferner aus einem dauernd angestellten richterlichen Mitglied und aus drei vom Provinzialauschuß aus der Mitte der Bezirksangehörigen gewählten Mitgliedern. Im Verhältnis zum Bezirksrath würde dieser neue Ausschuß eine etwas erhöhte, dagegen im Verhältnis zum Bezirksverwaltungsgericht eine wesentlich verminderte Garantie der Rechtsicherheit darbieten. Dem gegenüber ist die „Vereinfachung“, welche die Bennigsen'schen Grundzüge darbieten, so überaus geringfügig, daß schwer zu begreifen ist, wie irgend Jemand darum auch nur die geringste Verminderung der Rechtsgarantie in den Kauf nehmen kann. Herr v. Bennigsen will nämlich nach wie vor das Beschlußverfahren, welches jetzt vor dem Bezirksrath, und das Streitverfahren, welches jetzt vor dem Bezirksverwaltungsgericht stattfindet, in besonderen Formen getrennt aufrecht erhalten, nur daß beide Arten von Verfahren vor einer und derselben Behörde stattfinden würden. Die ganze Vereinfachung beschränkt sich also darauf, daß die Interessenten nicht mehr nöthig haben, sich darum zu kümmern, ob sie ihre Eingaben an den Bezirksrath oder an das Bezirksverwaltungsgericht adres-

firen sollen. Dieser Geringfügigkeit der Vereinfachung und Erleichterung gegenüber hätte es doch ins Gewicht fallen müssen, daß Dr. Gneist, der Mitglied des obersten Verwaltungsgerichts ist, und der konservative Abgeordnete v. Liebermann, der als Direktor eines Bezirksverwaltungsgerichts fungirt, sich ebenso wie der Minister des Innern und dessen Kommissionen entschieden gegen den Bennigsen'schen Antrag aussprechen. Derselbe wurde schließlich mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen, indem mit Herrn v. Bennigsen und einem anderen Nationalliberalen, Knebel, die meisten Konservativen und Freikonservativen stimmten, während für die Beibehaltung des Bezirksverwaltungsgerichts von den Liberalen Gneist, Kieckert, v. Benda, Zelle und Dr. Bender, sowie der Konservative v. Liebermann stimmten, das Centrum theilte sich. Es wäre in hohem Grade zu bedauern, wenn der somit gestirnt in der Kommission gefaßte Beschluß vom Plenum wiederholt würde; indes für diese Session ist, wie schon bemerkt, nach dem gestrigen Vorgang die Aussicht auf das Zustandekommen der Verwaltungsgefesse in irgend einer Form noch gemindert, da der Minister des Innern ausdrücklich erklärte, die Entwürfe müßten auf Grund dieses Beschlusses umgearbeitet werden. Auf der liberalen Seite des Abgeordnetenhauses herrscht ziemlich weit verbreitete Mißstimmung über den Verlauf der Sache. Selbst eine ziemlich erhebliche Anzahl der hannoverschen Abgeordneten folgt in dieser Frage ihrem Spezialführer v. Bennigsen nicht. — Fast alle Fabrikinspektoren haben wiederholt in ihren Berichten hervorgehoben, daß ihnen die Kontrolle der zur Sicherheit der Arbeiter erforderlichen Vorrichtungen in den Fabriken und ähnlichen gewerblichen Unternehmungen dadurch wesentlich erschwert würde, daß keine gesetzliche Verpflichtung der Besitzer vorgekommene Unfälle zur Anzeige zu bringen, besteht. Den Wünschen der Fabrikinspektoren nach Herstellung einer solchen Verpflichtung ist jetzt Rechnung getragen worden, indem im Bundesrath ein Gesetzentwurf, welcher dieselbe allgemein einführt, eingebracht worden ist. — Aus den neuerdings im Bundesrath eingegangenen Spezialstats ist hervorzuheben, daß die Bewilligung von 150,000 Mark als erste Rate einer Reichssubvention für das Nationaldenkmal auf dem Niederalb beantragt wird. Bekanntlich war in der vorigen Session eine darauf gerichtete Petition des Komites für das Nationaldenkmal eingegangen, der das Centrum eben'so heftig, wie gehässig entgegnet; sprach doch Herr v. Schorlemer-Mst mit Rücksicht auf das Denkmal, für welches die erforderlichen Geldmittel durch Privatsammlungen nicht vollständig aufgebracht werden konnten, von einer „verfrachten Gründung“. Es wird interessant sein, zu sehen, wie das Centrum nach den mancherlei Wandlungen, welche es seitdem durchgemacht hat, sich nunmehr zu der Regierungsforderung stellen wird.

Locales und Provinzielles.

Posen, 28. Januar.

r. [Der Kommunalsteuer-Zuschlag] pro 1880/81 soll bekanntlich nach dem Antrage des Magistrats in Höhe von 180 Proz., statt bisher 110 Proz., von der Klassensteuer erhoben werden. Zur Besprechung hierüber war von einem Komitee, an deren Spitze die Herren v. Zedtwitz, Malabe und Mattheus stehen, auf Dienstag, den 27. d. M. eine Bürgererversammlung berufen worden, die unter Theilnahme von ca. 300 Personen im Saale des Hotel de Saxe stattfand. Die Versammlung beauftragte das Komitee, die erforderlichen Schritte zu thun, um eine Ueberbürdung der Steuerzahler Posen's zu verhüten. Zu diesem Behufe sollen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ersucht werden, die Einkommen der Stadt dadurch zu vermehren, daß der progressive Steuerfuß für die Einkommensteuer-Pflichtigen von 9000 M. und darüber von 3 pCt. auf 4 pCt. und 5 pCt. erhöht und eine Schlachtsteuer auf Federvieh eingeführt werde, die Ausgaben der Stadt dagegen dadurch zu vermindern, daß der Ausgabe-Stat für die städtischen Beamten verringert, die Funktionen des Standesbeamten, statt bisher einem Stadtrathe, einem Stadtschreiber übertragen, der städtische Verwaltungsapparat verringert, die rathhäuslichen Bedürfnisse reduziert, und die Uebernahme der städtischen Realschule durch den Staat bewirkt werde; ferner soll die Stadtverordneten-Versammlung ersucht werden, ihre Genehmigung zu dem von dem Magistrat beantragten Uebergange der bisher von Magistrat und königl. Polizeidirektion geleiteten Baupolizei auf den Magistrat allein zu versagen. Näheren Bericht behalten wir uns vor.

r. [Zur Erinnerung an die Kapitulation von Paris.] welche am 28. Januar 1871 erfolgte, sind heute die militärischen Gebäude unserer Stadt und der Rathhausthurm mit Fahnen geschmückt.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 26. Januar. Die „Polit. Korresp.“ enthält eine ausführliche Inhaltsabgabe des theilweise bereits bekannten jüngsten Schriftenwechsels zwischen dem englischen Botschafter Layard und Savas Pascha. Hiernach erwiderte Letzterer auf die Note Layard's vom 19. d. M., er habe Layard schon früher benachrichtigt, daß er, falls das englische Ultimatum nicht zurückgezogen werde, genöthigt sein würde, weitere Aufklärungen zu geben, um die durchaus redlichen Absichten der Pforte zu konstatiren. Den die Thatsachen behandelnden Theil der Note Layard's werde er nicht beantworten weil es mißlich sei, die Diskussion auf einem Terrain fortzusetzen, auf welchem die einander widersprechenden Behauptungen über die Thatsachen erfolglos blieben und auf welchem die Erzielung einer Uebereinstimmung darüber unmöglich erscheine. Ebenso enthalte er sich, dem englischen Botschafter ein zweites Mal auf dasselbe Terrain in Betreff der nachträglichen Hinzulegung eines den Islam angreifenden Buches zu Kölle's Papieren zu folgen, er beschränke sich vielmehr auf eine Diskussion der Prinzipien und wolle nur betonen, daß

die religiöse Propaganda unabhängig sei von der Gewissens- und Kultusfreiheit. Wenn die Propaganda in der Türkei zugelassen werde, so verbanke man dies dem bei der Pforte herrschenden Geiste der Duldburg. Indes habe diese Propaganda doch ihre notwendige Grenze, insofern es sich darum handeln sollte, etwaigen Unruhen und Agitationen vorzubeugen. Ueberdies sei eine Propaganda durch Missionäre in vielen Ländern des Orients, wo Gewissensfreiheit herrsche, ganz unmöglich. Die Verhaftung von Ausländern auf öffentlicher Straße sei der türkischen Polizei stets gestattet gewesen, die Polizei habe nur die Verpflichtung, den betreffenden Konsul innerhalb längstens 24 Stunden von der Verhaftung zu benachrichtigen. Bei der Ankunft des Konsuls werde die Kriminaluntersuchung suspendirt, der Polizei stehe aber das Recht zu, die bei den Verhafteten vorgefundenen Papiere sofort mit Beschlag zu belegen, um ein begangenes Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren. Dies Alles sei dem allgemeinen internationalen Rechte und den Spezialverträgen zwischen der Türkei und den Mächten gemäß.

Cannes, 26. Jan. Die für morgen beabsichtigt gewesene Abreise der Kaiserin von Rußland ist auf nächsten Sonnabend verschoben worden.

Konstantinopel, 26. Jan. Die Konvention über Abschaffung der Sklaverei ist heute von Layard und Savas Pascha unterzeichnet worden.

Verantwortlicher Redakteur: G. Bauer in Posen. — Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Gewinnliste der 4. Klasse 161. kgl. preuß. Klassen-Lotterie.

(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigelegt.) (Ohne Gewähr.)

Berlin, 27. Januar. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

6 127 53 72 201 11 77 79 80 382 88 97 (600) 684 762 63 (1500) 815 94 925 26 50. 1029 49 (300) 61 121 60 241 (300) 68 687 705 68 70 83 835 39 911 28 (600). 2002 40 139 57 208 68 325 (3000) 609 11 41 73 96 762 814 (300) 31 67 905 73 95 (1500). 3016 48 (600) 58 157 215 (600) 32 309 63 444 558 65 634 37 67 70 (600) 754 60 834 52 59 63 90 928 37. 4006 39 (600) 86 106 16 237 43 53 391 515 (300) 40 73 74 99 678 712 820 72 87 988. 5056 64 77 128 35 528 57 88 (300) 505 (300) 51 65 651 61 (1500) 92 713 824 52 94 945 66 70. 6008 19 89 137 82 306 41 70 73 400 56 67 (150000) 76 603 (300) 724 817 24 44 45 48 67 95 982. 7161 64 235 91 315 65 86 459 63 518 27 41 42 83 87 640 97 763 901 85. 8011 116 48 49 (300) 254 66 85 97 302 42 55 432 52 551 602 15 (1500) 23 47 759 79 833 909 56. 9071 97 155 290 366 (300) 88 91 99 (3000) 468 (300) 603 (1500) 13 14 37 84 727 75 802 990 (300). 10142 (3000) 50 220 24 73 325 26 68 99 509 (300) 15 44 69 74 76 84 96 640 (3000) 74 784 96 852 913. 11002 172 250 88 393 405 10 12 84 91 (1500) 505 12 22 (300) 54 622 717 54 827 32 66 924. 12007 (600) 90 188 (600) 282 307 23 416 20 500 57 81 (1500) 633 83 726 39 79 844 48 88 948 49 (300) 79. 13114 27 227 30 76 91 95 361 71 (1500) 413 29 96 532 (300) 59 64 67 96 662. 14106 62 249 77 (3000) 82 432 47 502 7 30 603 14 30 (600) 755 62 85 866. 15078 92 97 158 89 228 30 77 442 510 21 60 95 (300) 633 805 9 36 37 960 (3000) 63 64. 16081 35 80 123 49 (300) 59 (600) 365 424 556 616 18 19 75 702 807 12 14 32 59 904 12 24. 17087 89 91 101 (1500) 99 207 27 43 366 80 435 86 87 503 16 25 49 66 609 (3000) 40 90 709 (3000) 72 89 91 851 921 80. 18000 (1500) 12 44 105 42 78 98 286 442 78 90 561 87 621 42 92 778 86 90 95 862. 19011 12 22 101 90 258 301 27 91 (3000) 454 561 65 68 72 97 606 38 54 66 (1500) 703 825 26 925 40 79 80. 20129 84 201 31 80 91 412 26 519 23 31 (300) 88 625 55 68 708 75 91 826 934 (300) 54 75. 21022 90 101 47 81 269 (300) 302 29 49 75 76 429 52 520 42 (1500) 610 51 52 79 792 (600) 814 29 48 77 928 47 97. 22012 221 31 305 82 (600) 94 426 (1500) 35 42 54 523 78 673 725 64 820 (300). 23016 (600) 69 70 159 232 46 78 83 92 97 327 57 436 (1500) 87 (300) 554 69 77 699 717 18 20 (300) 811 39 45 78 98 978 93 98 (300). 24034 (1500) 116 71 301 56 68 471 535 71 94 (300) 659 92 764 825 941. 25004 32 83 (600) 99 (300) 109 85 252 60 64 67 314 31 67 518 712 27 69 (600) 83 91 (1500). 26007 76 80 82 (600) 169 87 246 306 71 402 (3000) 8 26 32 (3000) 36 79 519 62 84 (300) 730 35 48 848 73 (300) 917 34. 27065 163 69 242 96 351 65 512 641 68 97 742 61 (600) 68 813 932 39 40. 28031 54 60 92 (1500) 130 49 (600) 215 49 307 48 81 89 426 73 (300) 511 27 28 (1500) 81 (3000) 650 731 47 885 938 60. 29003 128 32 221 70 80 92 345 55 403 25 90 (1500) 501 58 63 604 38 53 709 91 813 49 (1500). 30046 91 99 100 3 9 15 17 88 212 30 345 50 (1500) 442 63 64 508 71 94 99 758 88 823 32 71 74 81 (600) 93. 31211 478 672 77 86 (3000) 709 802 9 72 926 28 (600). 32019 119 350 (300) 476 80 546 57 89 90 657 77 744 93 844 968. 33034 209 (300) 21 65 66 71 89 (1500) 321 28 48 (300) 95 (1500) 409 15 23 68 516 648 900 60 70. 34021 32 91 149 58 241 83 89 326 430 31 71 99 508 82 (300) 641 721 37 61 82 836 54 (300) 60 69 95 956 64. 35004 (1500) 58 91 150 57 (300) 68 (300) 235 (300) 51 (600) 87 316 73 414 (300) 57 (3000) 59 88 507 39 49 72 75 81 (1500) 96 613 38 745 54 868 938 61 (600). 36016 89 109 13 60 89 205 9 37 334 444 515 27 52 (3000) 78 98 667 714 834 911 75 (300) 91. 37013 (300) 148 63 (3000) 91 97 243 62 390 (300) 435 (300) 522 32 780 98 (600) 844 983 60. 38025 28 (3000) 82 85 127 81 217 488 570 96 (300) 637 701 5 (3000) 24 74 (1500) 87 94 917 48 (300) 70. 39051 89 129 (300) 216 28 69 331 451 88 503 (15000) 52 (1500) 60 693 (300) 711 76 802 (600) 65 77 89 903 23 77. 40005 179 (3000) 94 308 49 59 404 12 95 512 616 28 789 862 77 910 (300) 29 (3000). 41008 53 117 43 65 (3000) 212 22 76 323 44 53 435 (600) 588 (300) 607 41 79 733 37 (300) 818 70 85 (1500) 943 72. 42023 43 83 (3000) 116 23 (300) 67 79 99 214 78 (300) 357 (1500) 86 405 63 66 (3000) 518 62 745 853 79 931. 43072 124 25 45 51 241 82 85 302 19 87 543 631 61 77 93 787 88 93 (300) 845 (300) 916 34 (3000) 66. 44014 (600) 36 46 91 109 (300) 30 76 308 23 28 526 32 42 (3000) 57 653 (600) 83 87 767 78 844 29 947 79. 45110 15 (300) 91 257 86 385 434 41 50 91 544 638 72 97 700 7 (300) 59 801 15 93 904 10 46 (3000). 46025 71 75 126 61 249 355 473 89 509 23 (300) 77 626 59 765 88 813 52 71 79 913 82. 47163 (300) 71 219 344 68 98 404 19 578 636 57 58 (600) 60 704 44 98 804 28 61 918. 48020 137 39 50 (300) 92 344 50 405 7 15 41 79 502 22 70 682 720 70 (300) 804 66 908 44 59 (300). 49027 164 79 228 34 61 331 465 570 76 630 788 844. 50012 27 52 79 84 184 259 303 11 440 65 86 52 593 (1500) 73 619 (3000) 35 (300) 38 (300) 43 703 44 75 896 940. 51011 114 18 29 (300) 41 64 223 57 445 536 40 54 74 606 7 14 91 768 90 810 913 20 81 (600). 52032 80 89 135 44 46 73 259 96 366 410 15 87 (300) 97 573 82 600 27 28 32 811 (300)

939 (300). 53026 59 64 88 (300) 138 49 217 58 85 90 (600) 480 (3000) 523 (600) 48 (600) 96 619 56 (300) 743 91 (600) 801 (1500) 31 (600) 40 (600) 48 64. 54007 24 84 139 53 57 72 283 308 54 60 445 52 (3000) 558 847 48 920 36 88. 55104 33 57 73 (300) 77 206 317 73 74 75 83 92 450 85 504 40 74 697 748 819 916 45. 56050 73 91 117 (300) 30 34 (300) 73 (1500) 274 314 19 33 36 (300) 72 (3000) 416 33 40 48 836 965. 57006 56 112 380 94 (600) 509 55 66 680 729 44 46 54 863 98. 58005 278 308 48 93 99 (600) 454 72 97 (300) 668 98 757 97 864 926 (300). 59049 97 243 45 92 316 16 (600) 20 43 469 548 66 98 744 (300) 94 823 919 27 (300). 60063 (300) 106 7 27 36 49 76 209 31 303 35 61 63 70 478 528 55 69 624 772 968 (300) 98 (600). 61014 (1500) 42 99 192 243 48 (300) 87 340 41 54 (300) 90 95 437 75 (300) 94 (300) 512 58 603 42 62 73 94 (1500) 711 17 (300) 37 57 65 95 815 28 930 (300) 37 38 46. 62116 25 32 38 71 87 206 10 70 86 344 (600) 421 36 512 31 (1500) 36 82 (1500) 608 54 (1500) 57 66 712 35 70 875. 63153 358 87 431 34 35 39 92 508 653 (300) 55 (300) 65 70 75 719 26 62 63 77 (300) 87 90 (300) 805 914 57 96 (15000). 64121 44 51 91 249 324 (600) 44 68 483 552 656 735 45 47 842 906 57 (1500). 65035 152 55 67 255 (300) 307 419 58 510 (600) 635 92 744 931 (300) 63. 66051 (600) 127 43 280 425 (300) 85 (300) 510 17 600 27 63 701 21 29 803 25 990. 67105 32 45 53 303 31 509 34 65 672 772 78 84 95 824 (300) 29 70. 68010 18 104 52 71 216 337 (600) 427 75 559 602 701 (300) 48 807 (300) 58 60 906 25 32 42. 69008 50 69 126 273 80 380 402 8 26 44 99 519 86 604 12 32 58 96 (300) 726 36. 70002 33 50 61 74 85 142 44 71 252 53 75 303 12 64 67 448 (300) 58 594 616 785 840 (1500) 55 938 (600) 45. 71055 74 114 43 59 (600) 74 295 363 522 668 81 713 47 (300) 75 (1500) 818 23 920 47 80. 72146 74 (600) 97 255 68 75 326 55 (300) 443 55 80 570 607 22 27 60 737 77 93 (300) 874 (1500). 73031 (600) 73 81 177 99 219 22 63 80 307 85 88 426 54 93 577 610 (600) 29 57 94 721 26 41 78 801 (1500) 13 95 993 (300). 74002 112 87 374 84 99 (600) 412 47 51 (600) 613 709 (300) 35 (600) 39 78 810 (600) 39 85 97 922 (300) 27 50. 75016 34 39 82 144 (3000) 246 84 348 94 420 50 527 66 751 817 34 49 907. 76068 132 249 55 308 18 (1500) 89 421 66 87 502 69 684 704 19 79 (3000) 888 919 (1500) 21 42 81. 77037 45 59 88 118 53 84 97 227 308 75 96 474 554 689 (300) 794 813 50 70 950 57. 78145 49 233 55 351 (300) 61 419 507 69 613 83 (300) 733 62 820 21 943 49. 79096 128 (3000) 33 221 25 45 (600) 312 (600) 24 449 (600) 60 86 550 675 90 719 836 61 (300) 944. 80010 (3000) 18 (1500) 62 75 198 (1500) 276 316 83 437 62 65 505 674 92 710 17 20 44 806 12 31 33 69. 81129 82 208 84 305 10 66 405 (600) 36 (300) 65 70 87 503 28 47 91 740 44 56 57 (3000) 84 (600) 92 808 903 (300) 18 22 59. 82052 68 78 104 39 58 61 92 98 222 (600) 31 76 332 (300) 38 64 67 84 493 (300) 547 606 93 781 97 827 75 (600) 923. 83019 56 72 172 (600) 79 86 208 10 97 342 511 13 20 26 41 78 89 716 (3000) 29 37 820 907 (300). 84087 104 (300) 95 201 94 327 422 63 563 74 (300) 701 842 95. 85037 83 133 56 68 96 268 310 (300) 80 90 413 527 915 94. 86050 83 179 240 88 310 (300) 22 79 81 (3000) 448 565 645 (1500) 719 812 26 28 59 (300) 920 31. 87001 (300) 20 (1500) 29 176 288 340 549 51 99 644 96 737 48 804 53 963 (30000). 88043 (3000) 54 102 69 274 (300) 77 (300) 302 14 67 463 560 614 17 48 747 805 33 59 (1500) 61 901 37. 89072 91 156 271 82 381 417 26 (300) 31 33 67 76 503 623 45 714 24 822 (1500) 24 (300) 26 42 911 17 20. 90009 50 98 198 208 (3000) 33 87 88 374 (600) 95 581 97 707 46 68 73 82 (3000) 822 50 69 78 98 931 (300) 70 90. 91053 138 (1500) 64 83 201 17 33 323 (300) 62 67 88 421 520 24 27 63 69 679 (300) 727 68 73 930 44 95. 92004 (600) 10 21 50 105 54 74 (1500) 91 308 13 476 561 614 18 707 14 74 845 77 (300) 79 977 (300). 93014 15 41 135 46 62 272 384 85 456 92 501 (3000) 10 621 66 (300) 773 801 997 (300). 94016 164 83 205 27 338 74 431 (300) 36 (300) 85 594 636 46 51 (600) 70 737 950 71 (1500).

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Januar 1880.

Datum	Barometer auf 0 Gr. red. in mm 82 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cel. Grad
27. Nachm. 2	768,1	SE mäßig	ganzh. heiter	-4,2
27. Abnds. 10	767,4	SE schwach	ganzh. heiter	-7,9
28. Morgs. 6	767,6	SE stille	heiter	-11,6

Wetterbericht vom 27. Januar, 8 Uhr Morgens.

Stationen.	Barom. a. 0 Gr. nach. Meeresniv. red. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cel. Grad
Aberdeen	762,5	SEW leicht	wolfig 1)	3,9
Kopenhagen	772,8	SE leicht	Nebel	-3,4
Stockholm	767,8	SEW stark	bedeckt	0,6
Saparanda	755,4	SE leicht	wolfig	5,4
Petersburg	765,6	SEW leicht	bedeckt	3,5
Moskau	770,7	WNW still	bedeckt	-14,6
Corf	767,1	SEW mäßig	bedeckt 2)	4,4
Brest	771,1	N leicht	wolkenlos	-1,7
Helber	772,1	SE still	Nebel	-5,6
Snit	772,9	SE still	wolkenlos 3)	-3,3
Hamburg	773,4	SE mäßig	bedeckt 4)	-8,0
Swinemünde	775,2	SE still	Dunst	-8,9
Neufahrwasser	776,6	SE leicht	heiter 5)	-14,2
Kemel	774,3	SEW mäßig	halbbedeckt 6)	-0,9
Paris	770,6	W still	wolkenlos	-8,5
Krefeld	fehlt			
Karlshruhe	771,7	SE leicht	Nebel	-15,4
Biesbaden	772,3	W leicht	wolkenlos 7)	-11,0
Raffel	772,7	D still	wolkenlos 8)	-15,8
München	770,2	still	Nebel	-11,8
Leipzig	775,1	SE still	wolkenlos 9)	-14,2
Berlin	774,2	D leicht	wolkenlos	-6,9
Wien	778,8	still	wolkenlos	-11,8
Breslau	777,1	SE frisch	wolkenlos	-11,0

1) Seegang leicht. 2) Seegang mäßig. 3) Neif. 4) Neif. 5) Raubfrost. 6) Seegang mäßig. 7) Neif. 8) Neblig. 9) Raubfrost.

Anmerkung: Die Stationen sind in drei Gruppen geordnet: 1) Nord-Europa, 2) Küstengebiet von Irland bis Ostpreußen, 3) Mittel-Europa südlich dieser Küstengebiet. Innerhalb jeder Gruppe ist die Reihenfolge von West nach Ost eingehalten.

Uebersicht der Witterung.

Während sich das barometrische Maximum unter Zunahme seiner Höhe südostwärts nach Siebenbürgen verschoben hat, verbreitet sich über die Nordwesthälfte Europas ein Gebiet niederen Druckes, so daß heute im Norden der Linie Südrand-Dorpat frische, in Norwegen stellenweise stürmische südwestliche Winde wehen, unter deren Einfluß die Temperatur besonders in den russischen Ostseeprovinzen bedeutend gestiegen ist. Zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meere hat dagegen der Frost erheblich zugenommen. In Frankreich und Deutschland herrschen leichte östliche Winde mit meist wolkenlosem Himmel. Nizza: Nord, schwach, heiter, plus 4 Grad.

Deutsche Seewarte.

Wasserstand der Warthe.
Posen, am 26. Januar Mittags 2,70 Meter.
 = 27. = 2,86 =

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 27. Januar. (Schluß-Course.) Fest. Lond. Wechsel 20,345. Paris do. 80,77. Wiener do. 172,62. R.-M.-St.-A. 144. Rheinische do. 154. Hess. Ludwigsb. 88. R.-M.-Pr.-Anth. 133. Reichsanl. 97. Reichsbank 156. Darmst. 144. Meining. B. 97. Ost.-ung. Bf. 722,00. Kreditaktien*) 265. Silberrente 62. Papierrente 61. Goldrente 73. Ung. Goldrente 86. 1860er Loose 127. 1864er Loose 314,20. Ung. Staatsl. 215,70. do. Odb.-Obl. II. 79. Böhm. Westbahn 186. Elisabethb. 162. Nordwestb. 143. Galizier 224. Franzosen*) 237. Lombarden*) 78. Italiener —. 1877er Russen 89. II. Orientanl. 60. Centr.-Pacific 107. Disconto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 265, Franzosen 237, Galizier —, Ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe —, 1860er Loose —, Lombarden —.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 27. Januar. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 265, Franzosen 237, Lombarden —, 1860er Loose —, Galizier 224, österreich. Silberrente —, ungar. Goldrente 87, II. Orientanleihe 60, österr. Goldrente —, III. Orientanleihe 60, Papierrente 61, 1877er Russen 89. Fest.

Wien, 27. Januar. (Schluß-Course.) Sehr günstig. Kreditaktien, Montanwerthe und Renten, namentlich ungarische Rente, animirt. Bahnen still.

Papierrente 71,27. Silberrente 72,20. Oesterr. Goldrente 85,20. Ungarische Goldrente 100,95. 1854er Loose 125,00. 1860er Loose 132,25. 1864er Loose 172,00. Kreditloose 178,50. Ungar. Prämienl. 115,50. Kreditaktien 300,00. Franzosen 274,50. Lombarden 91,50. Galizier 259,00. Kasch.-Oderb. 124,00. Pardubitzer 126,00. Nordwestb.-Bahn 167,00. Elisabethbahn 187,00. Nordbahn 230,00. Oesterr.-ungar. Bank

Amsterdam, 26. Januar. Bancaam 58 1/2. Amsterdam, 27. Januar. In der heute von der niederländischen Handels-Gesellschaft abgehaltenen Zinnauktion wurden 19,973 Barren Bancaam zu 58 1/2-60 1/2 fl. zum Verkauf gestellt. Der Mittelpreis betrug 59 fl.

London, 26. Januar. Die Getreidezufuhren betragen in der Woche vom 17. bis zum 23. Januar: Englischer Weizen 3439, fremder 54,997, engl. Gerste 3036, fremde 10,961, engl. Malzgerste 22,845, engl. Hafer 721, fremder 60,961 Dtrrs. Englisches Mehl 17,981 Sack, fremdes 16,019 Sack und 5588 Faß.

Produkten-Börse.

Berlin, 27. Januar. Wetter: - Weizen per 1000 Kilo loco 200-240 Mark nach Qualität gefordert, gelber Märkischer - M. ab Bahn bez., per Januar - bez., per Jan.-Febr. - bez., per April-Mai 230-229 1/2-230 bez., per Mai-Juni 230-229 1/2-230 1/2 bez., per Juni-Juli 231-230 1/2-231 bez. Gefündigt - Ztr. - Regulierungspreis - M. - Roggen per 1000 Kilo loco 170-179 M. nach Qualität gef. Russ. - ab Bahn bezahlt, inländischer 173

bis 177 Mark ab Bahn bez., Feiner - Mark ab Bahn bez., Kamm. - M. ab B. bez., per Januar 169-170 bez., per Januar-Februar do. bez., per Februar-März 169-170 bez., per April-Mai 172-173 bez. Br. 172 1/2 G., per Mai-Juni 171 1/2-172 1/2 G., Juni-Juli 166 1/2-168 1/2 bez., per Juli-August 163 1/2-164 bez. Gef. - Ztr. Regulierungs-Pr. - Mark bez. - Gerste per 1000 Kilo loco 137 bis 200 nach Qualität gefordert. - Hafer per 1000 Kilo loco 138 bis 157 nach Qualität gefordert, Russischer 143 bis 146 bez., Pommerischer 146-150 bez., Ost- und Westpreussischer 143-147 bez., Schlesischer 146-150 bez., Böhmischer 147 bis 152 bez., Galizischer - bez., per Juni-Juli 153 M., per Januar - M., per April-Mai 150-149 1/2 bez., Mai-Juni 151-150 1/2 bez. Gef. - Zentner. Regulierungspreis - bezahlt. - Erbsen per 1000 Kilo Roggenmaare 170 bis 205 M., Futterwaare 157-168 M. - Mais per 1000 Kilo loco 145-150 bez. nach Qualität, Rumän. - ab Bahn bez., Amerik. - M. ab Bahn bez. - Weizenmehl per 100 Kilo brutto, 00: 32,50-30,00 M., 0: 30,00-29,00 M., 0/1: 29,00-27,00 M. - Roggenmehl incl. Sack, 0: 25,50-24,50 M., 0/1: 24,25 bis 23,50 M., per Januar - bezahlt, per Januar-Februar 24,20 bez., per Febr.-März 24,05-24,10 bez., pr. März-April - bez., pr. April-Mai 24,05-24,10 bez., per Mai-Juni 24,05-24,10 bezahlt. Gefündigt - Zentner. Regulierungspreis - Mark bezahlt. - Del-jaat per 1000 Kilo Winterraps 235-244 Mark, S.D. - bez., N.D. - bezahlt, Winter-Rüben 230-240 M., S.D. - bez., N.D. - bezahlt. - Rübsöl per 100 Kilo loco ohne Faß 54 M., flüssig - M., mit Faß 54,5 M., Januar 54,1 M., Jan.-Febr. 54,1 M., per Februar-März - bez., per März-April - Mark bezahlt, per April-Mai 54,2 bez., per Mai-Juni 54,7 bez., per September-Oktober 57,2 bez. Gefündigt 200 Zentner. Regulierungspreis 54,1 Mark bez. - Leinöl per 100 Kilo loco 66,0 M. - Petroleum per 100 Kilo

loco 26,0 bez., per Januar 25,0 bez., Januar-Februar do. bez., per Febr.-März 25,0 bez., per März-April - bez., per April-Mai 25-24,9 bez., Septemb.-Oktober 26,2 bez. Gefündigt - Zentner. Regulierungspreis - bez. - Spiritus per 100 Liter loco ohne Faß 60,9 bis 60,4 bez., per Januar 60,5-60,1 bez., per Januar-Februar do., per März-April do. bez., per April-Mai 61,8-61,0 bez., per Mai-Juni 62,0-61,2 bez., per Juni-Juli 62,5-62,0 bez., per Juli-August 63,0-62,7 bez., per August-September 63,3-63,0 bez. Gefündigt - Liter. Regulierungspreis - bez. (B. B. 3.)

Stettin, 27. Januar. Wetter: Klare Luft. - 3° R. Morgens - 7 Grad R. Barom. 28,8. Wind: SW. - Weizen fest, per 1000 Kilo loco gelber inländischer 212 bis 220 M., weicher 215-222 M., per Frühjahr 223-224 M. bez., per Mai-Juni 224 M. bez. - Roggen fest, per 1000 Kilo loco inländischer 163-168 M., Russischer 163 bis 167 M., per Frühjahr 166-166,5 M. bez., per Mai-Juni 166-166,5 M. bez., per Sept.-Oktober 158,5-160 M. bez. - Gerste stille, per 1000 Kilo loco mittlere Brau-150-158 M., feine do. 165-171 M., Chevalier 176 bis 183 M. - Hafer stille, per 1000 Kilo loco incl. 132-142 M. - Erbsen ohne Handel. - Winterrüben geschäftlos, per 1000 Kilo loco 215-235 M., per April-Mai 244 M. Br., per September-Oktober 260 M. Br. - Winterraps per 1000 Kilo loco 220-240 M. - Rübsel behauptet, per 100 Kilo loco ohne Faß bei Kleinigkeiten, flüssiges 55,5 M. Br., per Januar 53 M. Gd., per Januar-Februar - M. bez., per April-Mai 54,5 M. Br., per Septbr.-Oktbr. 57 M. Br. - Spiritus höher, per 10,000 Liter pct. loco ohne Faß 59,6 M. bez., Januar-Februar 59 M. Br. u. Gd., per Frühjahr 60,8-61 M. bez., 60,9 Br. u. Gd. - Angemeldet: Nichts - Regulierungspreise: Rübsöl 53,5 M., Spiritus 59 M. - Petroleum loco 8,5-8,6 M. tr. bez., Regulierungspreis 8,5 M. (Office-3tg.)

Berlin, 27. Januar. Die Meldungen der auswärtigen Börsen hatten gestern Abend zwar ziemlich fest gelaundet, aber doch nicht der Festigkeit der gestrigen hiesigen Schlusscourse entsprechend. Trotzdem eröffnete der heutige Verkehr abermals höher und entwickelte sich dann mäßig lebhaft. Die Spekulation trug den Wunsch, die Kaufkraft des Publikums anzuloden; das Publikum ist aber bereits nach Kräften und über dieselben hinaus engagiert und möchte sich selbst mit Gewinn entlassen, was aber nur bei wenigen Papieren möglich ist. - Im Vordergrund des heutigen Geschäfts standen anfangs Laurahütte und russische Noten, so wie Orient-Anleihen und russ. Südbahnen, welche

fast 1 pCt. höher einsetzten. Daneben fanden ungarische Goldrente und Kredit-Aktien, in denen sich großer Begeh nach Stücken für die Union-Regulierung entwickelte, beste Beachtung. Auch Dortmund und andere Bergwerkspapiere waren beliebt; die Herabsetzung der Glasgower Eisenpreise hatte keinen Einfluß geübt. Oesterreichische Bahn-Aktien traten zurück, Rumänien lagen sehr fest; andere Eisenbahnverträge waren gut behauptet, aber ruhige Bankaktien erschienen recht beliebt, namentlich Diskonto-Kommandit-Antheile und Deutsche Bank, Preussische Bodencredit- und Immobilienbank. Anlagenerthe hielt sich gut, namentlich preussische Conjols und deutsche Anleihen,

besonders auch Hypotheken-Pfandbriefe. Prioritäten sehr fest; namentlich 3 1/2prozentige, so wie ausländische. Die zweite Stunde verlief recht fest; aber im ganzen sehr ruhig. Selbst Laurahütte und russ. Werthe stiller. Harzer Stammprioritäten zu 93,50 beliebt. Preussische Immobilienbank 105 bez. u. Gd. Per Ultimo Februar notirte man Franzosen 474,50-476, Lombarden 168-9-8,50, Kreditaktien 532-3,50 bis 532, Diskonto-Kommandit-Antheile 191,75-191,10-1,50-191,40, Konjols 97,75 Februar. Rheinische Stahlwerke 136 bezahlt u. Geld. Der Schluß war fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 27. Januar 1880. Preussische Fonds- und Geld-Course.

Table listing various financial instruments and their prices, including bonds, annuities, and stocks.

Table listing bank and credit stocks, including various banks and their share prices.

Table listing foreign bonds, including American, Russian, and other international securities.

Table listing industrial stocks, including various manufacturing and utility companies.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing exchange rates for various locations, including Amsterdam, London, and Paris.

Table listing exchange rates for various locations, including Amsterdam, London, and Paris.

Table listing exchange rates for various locations, including Amsterdam, London, and Paris.

Table listing bank and credit stocks, including various banks and their share prices.

Table listing foreign bonds, including American, Russian, and other international securities.

Table listing industrial stocks, including various manufacturing and utility companies.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing exchange rates for various locations, including Amsterdam, London, and Paris.

Table listing exchange rates for various locations, including Amsterdam, London, and Paris.

Table listing exchange rates for various locations, including Amsterdam, London, and Paris.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.

Table listing railway stocks, including various railway companies and their share prices.